

Medienmitteilung 24. Oktober 2016

Weiterzug ans Bundesgericht

Kindergartenlehrpersonen ziehen Kampf gegen Lohndiskriminierung durch

Das Zürcher Verwaltungsgericht hat Mitte September die Lohndiskriminierungsklage der Kindergartenlehrpersonen abgelehnt. Die drei Verbände ZLV, VKZ und VPOD akzeptieren dies nicht und ziehen das Urteil an das Bundesgericht weiter. Sie werfen dem Verwaltungsgericht vor, wesentliche Fakten nicht berücksichtigt zu haben.

«Die Gleichstellung ist noch nicht erreicht – wir kämpfen weiter um die volle Anerkennung unseres Berufs und verlangen 100% Lohn für 100% Arbeit», sagt Brigitte Fleuti, Präsidentin des Verbands der Kindergartenlehrpersonen des Kantons Zürich (VKZ). Der Dachverband ZLV und die Gewerkschaft VPOD unterstützen die Kindergartenlehrpersonen in diesem Kampf.

Eine Kindergartenlehrperson mit einem Vollpensum von 23 Stunden wird heute mit einem Beschäftigungsgrad von 100% angestellt; dies entspricht einer 42-Stunden-Woche. Die Entlöhnung beträgt jedoch nur 87% der Lohnstufe 18 (eine Lohnstufe tiefer als Primarlehrpersonen). Die Lehrpersonenverbände verlangten deshalb auf dem Gerichtsweg eine Erhöhung auf 100% der Lohnklasse 18. Dieses Begehren wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich am 19. September 2016 ab, weil es keine Lohndiskriminierung erkennen konnte. Es begründete dies unter anderem mit einer tieferen Einstufung der Kindergartenlehrpersonen gemäss einer standardisierten Arbeitsplatzbewertung (VFA) für alle kantonalen Berufsgruppen.

Verwaltungsgericht berücksichtigte wesentliche Fakten nicht

Die Kindergartenlehrpersonen bestreiten die Aktualität dieser im letzten Jahrtausend durchgeführten Bewertung. Denn die Volksschulreform 2008 machte den Kindergarten zur ersten Bildungsstufe mit einem klar definierten Berufsauftrag, obligatorischem Lehrplan und entsprechend höheren Berufsanforderungen. Hinzu kommt, dass das Verwaltungsgericht den heute von angehenden Kindergartenlehrpersonen verlangten Bachelor-Abschluss in der VFA-Bewertung weniger gewichtete als bei anderen Berufsgruppen. Dies ist faktisch diskriminierend: Eine Kindergartenlehrperson benötigt für den Bachelor genauso 180 ECTS-Punkte wie alle anderen Bachelor-Absolventen.

Geradezu absurd ist der Hinweis des Verwaltungsgerichts, dass die Kindergartenlehrpersonen gehalten seien, die Lektionenverpflichtung für ein Vollpensum innerhalb einer wöchentlichen Arbeitszeit von 36,5 Stunden (87% von 42 Stunden) wahrzunehmen. Regina Stauffer, Kindergartenlehrperson beim VPOD warnt: «Diese Vorgabe ist unrealistisch und hätte einen massiven Leistungsabbau auf Kosten der Schülerinnen und Schüler zur Folge.»

Gleichstellung gewährleisten

ZLV, VKZ und VPOD wehren sich gegen die Zementierung der bestehenden Lohndiskriminierung durch das Verwaltungsgericht. Der Beruf der Kindergartenlehrperson ist ein typischer Frauenberuf. Die Verbände verlangen deshalb vom Bundesgericht auch aus der Warte der Gleichstellung von Mann und Frau eine Neubeurteilung des Falles. Der Beruf der Kindergartenlehrperson muss ausbildungs- und marktgerecht entlohnt werden und entsprechend attraktiv sein, um eine qualitativ gute Bildung in der Volksschule von der ersten Kindergartenstunde an sicherzustellen.

Für Nachfragen der Medien:

Brigitte Fleuti, Präsidentin VKZ, 076 324 62 11

Regina Stauffer, Kindergartenlehrperson, VPOD, 079 691 15 91

Kurt Willi, Vizepräsident ZLV, 076 310 62 00